**Allgemeine Softwarebedingungen**

1. Geltungsbereich
   1. Diese Allgemeinen Softwarebedingungen („ASB“) gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB“) [[Link]](https://www.mohr-postpress.com/dl/15/4/8/1/3/5/Allgemeine_Lieferbedingungen.pdf) und regeln die Überlassung unserer Anwendungssoftware die mit unseren mechanischen, elektrischen und/oder elektronischen Maschinen („Ware“) zu unseren ALB geliefert wird und/oder für solche bestimmt ist („Software“). Die Software ist demnach Bestandteil der Ware und wird nach Maßgabe der ALB geliefert, soweit nicht hier oder im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.
   2. Diese ASB gelten unabhängig davon, ob die Software bereits vorinstalliert mit Lieferung der Ware oder auf gesondertem Datenträger geliefert wird oder ob sie zum Download bereitgehalten wird.
2. Leistungsumfang
   1. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus der für unsere Ware beigefügten Produktbeschreibung. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
   2. Der Kunde erhält die zur Nutzung der Software notwendigen Unterlagen, beispielsweise eine Funktionsbeschreibung, eine Bedienungsanleitung und allgemeine Informationen über den Betrieb der Software. Eine weitergehende Dokumentation der Software ist nicht geschuldet.
   3. Der Quellcode der Software ist ausdrücklich nicht Bestandteil des Lieferumfangs. Gleiches gilt für Installations- und Konfigurationsleistungen. Nicht im Leistungsumfang enthalten ist ein Virenschutz, für den der Kunde selbst zu sorgen hat.
   4. Der Umfang des Nutzungsrechts für Software anderer Hersteller („Fremdsoftware“) bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.
3. Nutzungsrechte an Software und Dokumentation
   1. Wir bleiben Inhaber aller Rechte, insbesondere der Urheberrechte an der überlassenen Software, den dazugehörigen Unterlagen und Dokumentationen.
   2. Der Kunde erhält zu den nachstehenden Bedingungen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.
      1. Die gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf – soweit die Mehrfachnutzung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – der gesonderten Vereinbarung.
      2. Der Kunde ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 69d Urheberrechtsgesetz – UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 69e UrhG zulässig.
      3. Im Falle einer gemäß Ziffer 3.2.2 zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Kunden ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.
      4. Der Kunde ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, die erworbene Software unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung, unter Bindung des Erwerbers an die geltenden Nutzungsbedingungen und nach Löschung notwendiger Vervielfältigungsstücke im Sinne der Ziffer 3.2.2 weiter zu veräußern.
   3. Die Bestimmungen der Ziffern 3.2.1 bis 3.2.4 gelten für (mit-) überlassene Unterlagen, insbesondere Benutzer- und Bedienungsdokumentationen entsprechend.
   4. Die vorstehenden Nutzungsrechte werden erst übertragen, wenn die Forderungen aus der Bestellung der Ware sowie die sonstigen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung fälligen Forderungen von uns aus der Geschäftsbeziehung vollständig beglichen sind.
   5. Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen sind wir berechtigt, Unterlassung, gegebenenfalls Überlassung oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke, sowie Schadensersatz zu verlangen.
4. Gewährleistung
   1. Wir gewährleisten, dass die überlassene Software die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibung enthalten sind oder vereinbart wurden.
   2. Treten während der Gewährleistungsfrist (vgl. Ziffer 10 ALB) Fehler an der Software auf, die den Wert und die Tauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden wir diese Fehler nach Eingang der Fehlermeldung ohne Berechnung unverzüglich beseitigen. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass die Fehlerauswirkungen reproduzierbar sind, vom Kunden ausreichend beschrieben wurden und der Fehler an uns unverzüglich gemeldet wurde.
   3. Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße Datensicherung verantwortlich. Kosten, die im Rahmen von Gewährleistungsarbeiten für die Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten entstehen, werden vom Kunden getragen, es sein denn, der Datenverlust wäre auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten.
   4. Sollte sich im Anschluss an eine Fehlermeldung des Kunden herausstellen, dass die Störung nicht durch einen Mangel in der Software, sondern auf andere Ursachen (z.B. Anwendungsfehler, Stromspannungen usw.) zurückzuführen ist, so trägt der Kunde die bei uns in Zusammenhang mit der Fehlersuche angefallenen Kosten.